



LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM
FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT, MILCHWIRTSCHAFT,
WILD UND FISCHEREI BADEN-WÜRTTEMBERG (LAZBW)
– WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG –
88326 Aulendorf, Telefon: 07525/942-340

Wildschadensschätzung im Feld

Onlinebasierte Wildschadensermittlung für das Grünland

Toralf Bauch, Andreas Elliger, Peter-Thomas Issler, Dr. Christian Fiderer

Die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS) am LAZBW führt seit vielen Jahren die anerkannte Aus- und Weiterbildung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern in Baden-Württemberg durch. Neben den vom LAZBW ausgebildeten Personen werden auch die durch den Landesjagdverband Baden-Württemberg ausgebildeten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer vom LAZBW geprüft. Ziel ist es, eine ausreichende Anzahl von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern aus- und weiterzubilden, damit sich diese bei den unteren Jagdbehörden anerkennen lassen können. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung als Wildschadensschätzerin oder Wildschadensschätzer durch die untere Jagdbehörde nach § 12 DVO JMWG.

Die Aufgaben der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gestalten sich sehr vielfältig und werden zwei gleichermaßen zu berücksichtigenden Kategorien zugeordnet. Zu diesen beiden gleichwertigen Kategorien gehören die Fach- sowie die Sozialkompetenz. Neben einer gründlichen und fachgerechten Einschätzung des Schadensumfanges und der Feststellung der schadensverursachenden Wildart ist es auch die Aufgabe, die mitunter sehr emotional geführten Diskussionen wieder auf eine sachliche Basis zu bringen. Durch eine dialogorientierte Gesprächsführung soll bei beiden Parteien durch Mitwirken der neutralen und anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer die notwendige Kompromissbereitschaft gefördert werden.

Die beste und kostengünstigste Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Basispartnern, den Landwirtinnen und Landwirten und den Jägerinnen und Jägern, ist dann gegeben, wenn sie eine entsprechende Kompromissbereitschaft im Rahmen einer dialogorientierten Zusammenarbeit schon vor dem gesetzlichen Wildschadensverfahren entwickelt haben und pflegen.

Um diese Zusammenarbeit zu fördern, hat das LAZBW (die Wildforschungsstelle und der Fachbereich Grünlandwirtschaft) in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Verbänden (Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV), Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)) eine **onlinebasierte Wildschadensermittlung für das Grünland** erstellt. Diese Anwendung ermöglicht es den Beteiligten, gemeinsam vor einem möglichen Wildschadensverfahren die ungefähre Schadenshöhe zu ermitteln und somit durch eine Einigung die zum Teil erheblichen Verfahrenskosten zu vermeiden. Die Anwendung ist frei zugänglich und kann jederzeit im **Wildtierportal Baden-Württemberg** (www.Wildtierportal-BW.de) abgerufen werden. Über den Link [Wildschäden im Feld](#) gelangen Sie auf die Seite der Wildschäden im Feld und über den Link [Wildschadensmodul](#) springen

Sie direkt zur Onlineberechnung der Grünlandschäden. Sofern Netzaabdeckung durch Ihren Mobilfunkanbieter besteht, können direkt vor Ort entsprechende Schadumfänge an Grünland berechnet werden. Dieses Vorgehen macht die Schadensermittlung transparenter und fördert dadurch eine gütliche Einigung zwischen den Landwirten und Jägern. Ziel ist es, den Schaden ohne das gesetzliche Wildschadensverfahren zu regeln.

Der Schaden im Grünland setzt sich aus dem Aufwand für die Wiederherstellung des Grünlands (Boden), den Rüst- und Wegezeiten sowie dem Aufwuchsschaden (Futtermittelverlust) zusammen. Die Maschinensätze, Saatgut sowie die Entlohnung der Arbeitszeit sind in den errechneten Kosten enthalten. Bei der Schadensberechnung wird auch die Art der Bewirtschaftung – ökologisch oder konventionell – berücksichtigt.

Das Ertragsniveau des Grünlands wird entsprechend der Eignung des Standorts (günstig oder ungünstig) eingeschätzt. Ungünstige Standorte liegen höher als 700 m über NN, sind sommertrocken oder weisen eine jährliche Niederschlagssumme von weniger als 700 mm auf. Je nach Standort erfolgt die Einschätzung des Ertragsniveaus entsprechend der Anzahl der Schnitte im Jahr.

Die zuweilen anspruchsvolleren und finanziell wesentlich teureren Wildschäden im FFH-Grünland bleiben davon unberührt und werden durch die onlinebasierte Wildschadensermittlung im Grünland nicht abgedeckt. In diesen Fällen wird empfohlen, weiterhin den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensablauf für Wildschäden zu wählen.

Eine anerkannte Wildschadenschätzerin oder anerkannter Wildschadenschätzer führt eine detailliertere Begutachtung des Schadens unter Berücksichtigung weiterer Faktoren durch und kann daher in seinem Ergebnis von den in diesem Online-Rechner ermittelten Werten abweichen. Auch können bei der Begutachtung weitere situationsabhängige Faktoren bei der Schadensermittlung berücksichtigt werden, die nicht in diesem Online-Rechner wiedergegeben werden können. Beispiele hierfür sind der Einsatz von alternativen Maschinen, die dem Betrieb zur Verfügung stehen oder eine gezielte Verzögerung der Neuansaat aus produktionstechnischer Sicht. Zusätzlich zum Wildschaden ist in diesen Fällen noch der Aufwand des Gutachters zu vergüten.

Bei der onlinebasierten Wildschadensermittlung im Grünland wurden die jeweils aktuellen Entschädigungs- und Maschinensätze des Schätzrahmens des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. (20. Auflage, Stand Juni 2025) verwendet.

Gesetzliche Grundlagen zum Wildschadensersatz in Baden-Württemberg

Das Jagdrecht in Baden-Württemberg ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) geregelt, welches durch die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) präzisiert wird.

Gesetzliche Regelungen zum Wildschaden finden sich im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Abschnitt 7 „Wild- und Jagdschaden“ (§§ 51a ff. JWMG). In der Durchführungsverordnung zum JWMG werden u.a. folgenden Punkte im Zusammenhang mit Wildschäden geregelt: Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten (§ 11 DVO JWMG), Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern (§ 12 DVO JWMG) und Schadensanmeldung (§ 13 DVO JWMG). Weitere relevante Normen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch unter §§ 249 ff BGB zu Art und Umfang des Schadensersatzes.

Tabelle: 1: Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen zum Wildschadensersatz

Gegenstand	Regelung
Präventions- und Ausgleichssysteme	§ 51a JWMG
Fernhalten der Wildtiere	§ 52 JWMG
Schadensersatzpflicht bei Wildschaden	§ 53 JWMG
Schadensausgleich durch das Land	§ 53a JWMG
Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden	§ 54 JWMG
Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden	§ 55 JWMG
Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden	§ 56 JWMG
Geltendmachung des Schadens	§ 57 JWMG
Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten	§ 11 DVO JWMG
Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer	§ 12 DVO JWMG
Schadensanmeldung	§ 13 DVO JWMG
Weitere relevante Normen	
Schadensersatz	§ 249 ff. BGB

Die landesgesetzlichen Gesetze und Normen sind abrufbar auf der Internetseite „Landesrecht Baden-Württemberg“ unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/search>, welche vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg herausgegeben wird. Die Normen des BGB sind u.a. abrufbar auf der Internetseite „Gesetze im Internet“ unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, welche vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz herausgegeben wird.

